

## Diabetes Biel-Bienne, DBB

### Statuten

*(Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version der Statuten)*

#### I Name, Sitz, Zweck

##### Art. 1

Unter dem Namen « Diabetes Biel-Bienne, DBB » wird ein Verein gemäss Bestimmungen vom Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Biel gegründet.

##### Art. 2.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und engagiert sich somit grundsätzlich für die Gesundheitsförderung und die Verbesserung der Lebensqualität von Diabetesbetroffenen sowie für die Diabetesprävention allgemein. Der Verein bezweckt die Führung einer professionellen Beratungsstelle in Biel und Region. Diese Aufgabe kann auch qualifizierten Dritten übertragen werden. Der Verein ist Mitglied von diabetesschweiz. Die DBB ist an deren Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten. Stellvertretungen an den Delegiertenversammlungen sind erlaubt. Die DBB pflegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem EndoDia-Netz Biel oder dessen Nachfolgeorganisation (Endokrinologie & Diabeteszentrum Biel).

#### II Mitgliedschaft

##### Art. 3

Es gibt Aktiv- und Passivmitglieder.

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedern ernennen.

##### Art. 4

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mitgeteilt werden.

##### Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz 2 Mahnungen nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne Rekursrecht.

##### Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### III. Finanzielles

##### Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet den jährlichen Beitrag zu bezahlen. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitgliedern und amtierenden Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

##### Art. 8

Die finanziellen Ressourcen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Spenden und weiteren Einnahmen wie Sponsorenbeiträge
- Erträge aus den Dienstleistungen und dem Materialverkauf

#### **Art. 9**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

#### **Die Vereinsversammlung**

##### **Art. 11**

Die ordentliche Versammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

##### **Art. 12**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per Email mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Anträge für die nächste Vereinsversammlung zu stellen. Diese werden in der Traktandenliste aufgenommen, sofern sie spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.

##### **Art. 13**

Der Vorsitzende (in der Regel der Präsident und im Verhinderungsfall ein anderer Vorstandmitglied) ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll, dieses wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

##### **Art. 14**

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Mitglieder üben ihr Stimmrecht mit einem bezeichneten Vertreter ihrer Organe aus. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

##### **Art. 15**

Befugnisse der Vereinsversammlung:

- Wahl des Vorstandes, eines Präsidenten sowie der Revisionstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne Art. 5
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Der Vorstand**

##### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt.

##### **Art. 17**

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

**Art. 18**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheit, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.  
Der Vorstand ernennt bei Bedarf einen Geschäftsleiter.

**Art. 19**

Der Vorstand und die Geschäftsleitung (GL) zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien.

**Die Revisionsstelle**

**Art. 20**

Als Revisionsstelle können eine fachlich ausgewiesene, natürliche Person oder eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden.

**Art. 21**

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchhaltung und gibt Bericht zuhanden der Vereinsversammlung und ergibt eine Empfehlung ab.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

**Art. 23**

Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Das vorhandene Vermögen darf nicht seiner Zweckbestimmung entfremdet werden, sondern ist einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

**Art. 24**

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. April 2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Biel, den 26. April 2011                      Originalfassung

Biel, den 12. November 2022              Neufassung

Für den Vorstand:

Präsident

Kassiererin



Reto Kaufmann



Gentiane Colque